

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Juni 1948.

Unzulässige Rückstellung nach dem 2. Rückstellungsgesetz.168/AB.
zu 205/JAnfragebeantwortung.

Zu der Anfrage der Abg. Wendl und Genossen vom 22. April 1948 teilte Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Ex. Krauland mit:

Bei der Finanzlandesdirektion Graz wurde ein Antrag auf Rückstellung nach dem 2. Rückstellungsgesetz eingebracht.

Die Finanzlandesdirektion Graz hat daraufhin mit Bescheid vom 10.4.1948, unter Berufung auf § 3, Abs.(1), des 2. Rückstellungsgesetzes dem Landesrat Hollersbacher einen Sparbetrag von S 3211.66 zurückgestellt; dem weitergehenden Antrag auf Rückzahlung eines höheren Betrages sowie der aufgelaufenen Zinsen wurde keine Folge gegeben. Aber auch dieser Bescheid ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen, da die Finanzprokuratur am 27. April 1948 gegen diesen Bescheid wegen Verfahrensmangels und wegen unrichtigkrechtlicher Beurteilung die Berufung eingebracht hat. Infolge dieser Berufung wurde das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung der Aufgabe enthoben, eine antswegige Rehebung des Bescheides gemäß § 68 AVG in Erwägung zu ziehen. Es ist sohin unrichtig, daß die Rückstellung über ho. Auftrag erfolgt sei.

Dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kommen Abschriften aller Rückstellungsbescheide sämtlicher Finanzlandesdirektionen zu, so daß andere gleichartige in erster Instanz erlassene Bescheide der ho. Aufmerksamkeit nicht hätten entgehen können.

Aus dieser Darstellung ergibt sich nachstehende Beantwortung der gestellten Fragen:

- 1.) Es handelt sich hier nicht etwa um die Rückzahlung einer Spende, sondern um die instanzmässige Entscheidung eines Rückstellungsantrages, worauf dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in 1. Instanz vorerst kein Einfluß zusteht.
- 2.) Aus diesen Gründen kann ein Verzeichnis über die Erstattung von Spendenbeträgen aus verfallenem Vermögen nicht vorgelegt werden. Es handelt sich offensichtlich um eine vereinzelte Entscheidung einer Finanzlandesdirektion, da ähnliche Rückstellungsbescheide bisher nicht bekannt geworden sind, aber bekannt werden müssen.

-.-.-.-.-